

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1963	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 63	Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2126-1.</i>	57
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	59

In **Teil II Nr. 2**, ausgegeben am 24. Januar 1963, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-1.*) — Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Baumaterialien, Bauhilfsmittel usw.). — Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (*Ändert Bundesgesetzbl. III 9502-4.*) — Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für Ecuador, Griechenland und Madagaskar). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Luxemburg). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Inkrafttreten für die Niederlande). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, des Abkommens über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und des Abkommens über das Finanzprotokoll. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Norwegen). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Arabischen Republik über den Luftverkehr.

In **Teil II Nr. 3**, ausgegeben am 26. Januar 1963, sind veröffentlicht: Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG; Ananaspflanzlinge usw.). — Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963). — Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.).

Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes *)

Vom 23. Januar 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Bei einer von der zuständigen obersten Landesbehörde empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes gegen übertragbare Kinderlähmung dürfen den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entsprechende Impfstoffe verwendet werden, die abgeschwächte Erreger enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden werden und von ande-

ren Personen aufgenommen werden können. Insofern wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.“

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen dürfen in Betrieben zur Ausübung einer der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten nur eingestellt werden, wenn sie durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, das nicht älter als ein Jahr ist, nachweisen, daß bei ihnen Hinderungsgründe nach § 17 nicht vorliegen. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß das Zeugnis auch von einem Arzt, der über die für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt, ausgestellt wird. In diesem Fall ist eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2126-1.

3. § 51 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Bei Impfungen nach § 14 a gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, wenn eine andere als eine geimpfte Person durch ausgeschiedene Erreger einen über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden Gesundheitsschaden erleidet. Ein Gesundheitsschaden, der seiner Art nach durch ausgeschiedene Erreger verursacht sein kann, gilt als durch diese Erreger verursacht, es sei denn, daß er nach wissenschaftlicher Erkenntnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht durch ausgeschiedene Erreger hervorgerufen worden ist.“

4. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

(1) Bei Besatzungsmitgliedern im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1962 (Bundesgesetzbl. II

S. 1391), die an Bord von Kauffahrteischiffen eine der in § 17 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, obliegen die Untersuchungen nach §§ 18 und 74 den nach § 81 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zur Untersuchung auf Seediensttauglichkeit ermächtigten Ärzten.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich von dem Ergebnis der Untersuchungen zu unterrichten.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 51 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes findet auch Anwendung, wenn die Impfung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Januar 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkraft- tretens
	Nr.	vom	
Achte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 17. Januar 1963	14	22. 1. 63	23. 1. 63
Verordnung Nr. 1/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 10. Januar 1963	14	22. 1. 63	Inkrafttreten gemäß § 4

Einbanddecken für den Jahrgang 1962

Teil I: 2,— DM (1 Einbanddecke) zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis liegen demnächst bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.